



I. Aus der Presse

„Landflucht“ in Forschung und Entwicklung

Nicht nur die Produktionssparte, auch Forschung und Entwicklung werden von deutschen Unternehmen zunehmend ins Ausland verlagert. Nach einer Studie der Unternehmensberatung Axel Schröder & Partner, die rund 240 meist mittlere und größere Unternehmen v.a. der Automobil-, Elektronik- und Maschinenbaubranche befragte, lässt sich diese Verlagerung bereits mit 45 Prozent beziffern. Während allerdings das Niveau der Forschung in den traditionellen Zielländern der Auslagerung, Nordamerika und Japan, dem der Forscher und Entwickler in Deutschland gleichkommt, müssen die neuen Zielregionen China und Osteuropa dahingehend noch aufholen. Sie punkten bisher vor allem durch das niedrige Lohnniveau. Trotz dieser Kostenvorteile zeigte sich ein Drittel der zu ihrem Auslandsengagement befragten Unternehmen unzufrieden mit der Verlagerung nach China und Osteuropa. Als Gründe wurden u.a. genannt: die hohe Mitarbeiterfluktuation, die geringe Qualifikation des Personals, niedrige Effizienz, hoher Aufwand für Betreuung und Koordinierung, verstärkte Kommunikationsprobleme und auch der Verlust von Know-how durch Produktpiraten.

Was also kann den Weg ins Ausland ersparen? Der Unternehmensberater empfiehlt, die Sensibilität für Markttrends zu steigern und eigene Erfindungen durch Patentierung schützen zu lassen. (Quelle: SZ Nr. 90/17.April 2008)

Es wird angeraten, selbst aktiv zu werden, anstatt Markttrends hinterher zu eilen und damit gezwungen zu sein, die Forschung und Entwicklung kostengünstig ins Ausland zu verlagern. Wer sich durch eine gesteigerte Sensibilität für Markttrends und die Patentierung eigener Erfindungen nach vorne gebracht hat, braucht in vielen Fällen keine riskanten Auslagerungen vorzunehmen.

Erweiterung chinesischer Schutzrechtspolitik

China wird weltweite Maßnahmen treffen, um seine Schutzrechtspolitik zu verbessern. Vizepräsident Wu Yi sagte in Beijing: „Der Fortschritt im gewerblichen Rechtsschutz hat die legitimen Rechte von Schutzrechtsinhabern geschützt und garantiert eine faire wirtschaftliche Ordnung. Wir werden Schutzrechte nutzen, um die Innovationskapazität des chinesischen Volkes zu steigern.“

In China wurden im Jahr 2007 knapp 700 000 gewerbliche Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster) angemeldet (2006: 570 000). 590 000 und damit 84% dieser Schutzrechte stammen von chinesischen Anmeldern (2006: 470 000, 82%). In Deutschland wurden im selben Zeitraum insgesamt ca. 135 000 solcher Schutzrechte angemeldet. 5 500 internationale PCT-Anmeldungen brachten China an die siebte Stelle aller weltweiten Patentanmelder, dies entspricht einer Steigerung von fast 40% gegenüber 2006. Die deutlich zunehmende Tendenz, chinesische Produkte durch Schutzrechte national und auch weltweit abzusichern, wird durch diese Zahlen eindrucksvoll demonstriert. (Quelle: China Daily)





Verletzung gewerblicher Schutzrechte in China

77 463 erstinstanzliche Verletzungsverfahren wurden im Jahr 2007 in China verhandelt. In zweiter Instanz waren es immerhin noch 16 439 Verfahren. Rund 80% der Verletzungsfälle wurden erstinstanzlich rechtskräftig abgeschlossen.

Wie Cao Jianming, Vizepräsident des Supreme People's Court von China mitteilte, nahm insbesondere die Mediation bei Verletzungsfällen gewerblicher Schutzrechte auf über 50% zu, wodurch die Streitfälle in „Harmonie und mit verbesserter Effektivität“ gelöst werden konnten. (Quelle: China Daily)

II. Tipps

Zusammenspiel von Marken und Designs

Häufig stellen Mandanten die Frage, wie ein Produkt, das keine oder nicht ausschließlich technische Neuerungen aufweist, geschützt werden kann. Bei einem neuen Design des Produkts bietet sich hier das so genannte Geschmacksmuster an (im Amerikanischen „design patent“ genannt). Voraussetzung ist die Neuheit und Eigenart des Designs, wobei die Eigenart die Gestaltungshöhe des Produkts kennzeichnet.

Mehr und mehr gehen Firmen jedoch dazu über, die Gestaltung eines Produkts auch als dreidimensionale Marke anzumelden. Das Zeichen muss hierbei in der Lage sein, als Herkunftshinweis zu dienen. Mit anderen Worten muss ein verständiger Verbraucher in der Gestaltung erkennen, dass es sich bei dem Zeichen um eine Marke handelt bzw. handeln kann. Hier spielt selbstverständlich die Gewöhnung des Verbrauchers an die Marktgepflogenheiten eine sehr große Rolle. Der Nachweis für einen solchen Gewöhnungseffekt ist mitunter schwierig zu führen. Ein Vorteil einer dreidimensionalen Marke ist allerdings, dass auch Formen angemeldet werden können, die schon lange benutzt werden. Eine Neuheit der 3D-Marke ist somit – im Gegensatz zum Geschmacksmuster – nicht notwendig.

Inzwischen werden sogar Bildmarken und Wort-/Bildmarken als Geschmacksmuster angemeldet. Beispielsweise sind mehrere Versionen des bekannten „Intel“-Logos als EU-Geschmacksmuster geschützt. Die Registrierung einer zwei- oder dreidimensionalen Gestaltung als Geschmacksmuster hat den Vorteil, dass bei einem Geschmacksmuster der Schutz nicht beschränkt ist auf bestimmte Waren oder Dienstleistungen, wie es bei einer Marke der Fall ist. Dritten ist es grundsätzlich untersagt, die Gestaltung – für welches Produkt auch immer – zu übernehmen.

Durch die Doppelstrategie „Marke plus Geschmacksmuster“ lässt sich ein sehr breiter Schutz erwirken, der Nachahmern das Kopieren umso schwerer macht.

Beide Schutzrechte ergänzen sich und decken – jedes auf seine Art – teils unterschiedliche, teils sich überschneidende Gebiete ab. Auch die Schutzdauer ist bei diesen beiden Schutzrechten beachtlich: ein Geschmacksmuster lässt sich 25 Jahre schützen und eine Marke sogar unbegrenzt lange.





Patentportfolio ist gleich Unternehmenserfolg!?

Untersuchungen in den USA und Deutschland haben ergeben, dass durch die Bildung von starken Patentportfolios auch der Unternehmenserfolg gesteigert werden kann. Ein qualitativ hochwertiges Patentportfolio unter Berücksichtigung der für das Unternehmen wichtigen Länder kann entscheidend sein, um die Umsatzrendite des Unternehmens zu steigern.

Aufgrund der Anmeldevoraussetzung „first-to-file“ – das Schutzrecht muss erst angemeldet werden, bevor die Erfindung veröffentlicht wird – ist es erforderlich, Patentanmeldungen einzureichen, bevor der Wert der Erfindung wirklich feststeht. Wie ist effektiver Patentschutz zu erlangen, ohne die Kosten ins Unermessliche zu treiben?

Deutsche Erstanmeldungen mit Rechercheantrag halten die Kosten in Grenzen und geben vor der kostenintensiven Entscheidung bezüglich Auslandsanmeldungen bereits einen sehr guten Hinweis auf die Wahrscheinlichkeit einer Schutzrechtserteilung. Aus technischer Sicht kann während des ersten Jahres außerdem der technische Wert der Erfindung aufgrund der Weiterentwicklung des Produktes besser abgeschätzt werden. Die Entscheidung, ob, in welchen und in wie vielen Ländern Auslandsanmeldungen getätigt werden sollen, kann damit sowohl aus patentrechtlicher als auch aus technischer Sicht sehr gut beurteilt werden. Aussichtslose Patentanmeldungen im Ausland werden damit weitgehend vermieden und die Kosten für das Patentportfolio gering gehalten.

Um die Kosten nicht durch eine zunehmende Anzahl von Schutzrechten explodieren zu lassen, ist es ebenso notwendig, das bestehende Patentportfolio regelmäßig zu überprüfen. Schutzrechte, welche technisch überholt sind oder beispielsweise mangels Wettbewerber keine Schutzwirkung mehr entfalten, müssen nicht weiter aufrecht erhalten werden. Hierdurch wird das Patentbudget entlastet und es wird Platz geschaffen für die Anmeldung neuer Erfindungen.

Fazit: Eine große Anzahl von Erstanmeldungen mit einer wohlüberlegten und mäßigen Zahl von Auslandsanmeldungen gibt dem Unternehmen die Chance, sich patentrechtliche Freiräume zu schaffen und diese für sich über einen gewissen Zeitraum zu reservieren. Systematisches Patentmanagement hält die laufenden Kosten im Rahmen und trägt zum Unternehmenserfolg bei.

III. Sonstiges

Patente, die die Welt veränderten ... US 207,559

Die heute weltweit übliche Tastatur von Schreibmaschinen wurde in den 1860-er Jahren erfunden. Nach vielen vergeblichen Versuchen hatte Christopher Sholes 1863 mit dem QWERTY Layout die durchgreifende Idee. Das QWERTY-Design wurde nicht eingeführt, um eine logische Anordnung der Tastatur zu ermöglichen, sondern alleine deshalb, um mechanische Probleme beim Anschlag der Tasten zu vermeiden. In Verbindung mit seiner Tastatur schlug Sholes später vor, dass, welche Taste auch immer gedrückt wird, der entsprechende Buchstabe auf das Papier gedruckt wird und sobald der Buchstabe gedruckt ist, das Papier weiter bewegt wird. 1875 wurde für die Remington No. 2 das US-Patent US 207,559 angemeldet. Damit sicherte sich Sholes einen Vorsprung gegenüber seinen Wettbewerbern, welche bis dahin ebenfalls verschiedene Versuche mit der QWERTY-Anordnung machten. QWERTY hat sich inzwischen weltweit durchgesetzt und ist auch auf den



Computertastaturen zu finden. Geringfügige Abwandlungen wurden aufgrund der unterschiedlichen Häufigkeit der Buchstaben Z und Y in den jeweiligen Sprachen eingeführt, weshalb in unserem Sprachraum nicht die QWERTY-, sondern die QWERTZ-Tastatur verwendet wird.

IV. In eigener Sache

Unsere Qualität ist zertifiziert

Was macht die Qualität unserer Dienstleistung aus?

Wir möchten unsere Mandanten zufrieden stellen. Dazu bieten wir individuelle und ausführliche Beratung durch unsere Anwälte. Die Abwicklung aller Mandantenangelegenheiten erfolgt gewissenhaft, kompetent und prompt. Daher sind unsere Arbeitsabläufe klar definiert und werden entsprechend umgesetzt. Die Ausbildung und das Fachwissen aller Mitarbeiter sowie deren Weiterbildung durch gezielte Schulungsmaßnahmen sichert die korrekte Durchführung aller Vorgänge. – Diese Qualität wurde uns nunmehr durch eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2000 bestätigt.

In unser Qualitätsmanagementsystem integriert haben wir zudem einen wichtigen Baustein zum Schutz mandantenbezogener Daten, die Norm ISO/IEC 27001:2005 zur Erfüllung höchster EDV-technischer Sicherheitsstandards.

Mit der dritten Zertifizierung, nämlich die der Einhaltung höchster umwelttechnischer Standards nach DIN EN ISO 14001:2004, stellen wir uns der Verpflichtung zum Umweltschutz.

Mit der freiwilligen Einführung des Qualitätsmanagementsystems haben wir uns auch die konstante Verbesserung unserer Dienstleistung zur Aufgabe gemacht, die unseren Mandanten zugute kommen soll.

Verstärkung für unser Team

Seit 1. April 2008 wird unsere Kanzlei durch eine neue Mitarbeiterin unterstützt. Frau Claudia Schmidl ist als Rechtsanwältin bei uns tätig. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Regensburg, wo sie das 1. Staatsexamen in Jura ablegte, absolvierte sie ihr Referendariat im OLG-Bezirk München. Die Stationen ihres Referendariats lagen hauptsächlich in Ingolstadt, wo sie u.a. auch bei der Stadt Ingolstadt beschäftigt war. Nach erfolgreichem Abschluss des Referendariats mit dem 2. Staatsexamen trat Frau Schmidl in unsere Kanzlei ein. Zu ihren Aufgabengebieten gehören insbesondere Markenangelegenheiten.

Bitte teilen Sie uns per Rückantwort (Fax: 0841 - 8 86 89 10) mit, in welcher Form Sie unseren Newsletter zukünftig erhalten wollen, oder schreiben Sie uns eine E-mail: info@cb-patent.com. Falls Sie kein Interesse an einer weiteren Zusendung haben sollten, so bitten wir Sie ebenfalls freundlichst um eine kurze Mitteilung. Gleiches gilt für den Fall, dass die Anschrift fehlerhaft ist oder der Newsletter auch an weitere Adressen gesandt werden soll.

Name: _____

Bitte schicken Sie mir den Newsletter **per Post**

Firma: _____

Bitte schicken Sie mir den Newsletter **per E-mail**

E-mail: _____

Bitte schicken Sie **keinen weiteren Newsletter**

Der vorliegende Newsletter informiert regelmäßig über Themen des Gewerblichen Rechtsschutzes und soll auf Chancen und Risiken des Gewerblichen Rechtsschutzes hinweisen. Es ist keineswegs Ziel des Newsletters Fachleuten Wissen zu vermitteln. Vielmehr soll Personen, wie Geschäftsführern, Abteilungsleitern oder Ingenieuren Grundlagenwissen vermittelt werden, so dass sie ihre Entscheidungen auf einer fundierten Basis treffen können. Es handelt sich hierbei keinesfalls um Rechtsberatung. Verbindliche Rechtsauskünfte können nur schriftlich und auf den Einzelfall bezogen erteilt werden. Bei Fragen zum Gewerblichen Rechtsschutz wenden Sie sich bitte an einen Patentanwalt.